

auf § 34 a des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – PolG NRW – in der Fassung vom 18.12.2001 (GVBl. 2001, 870), mithin auf eine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage gestützten Maßnahme streiten. Eine gesetzliche Sonderzuweisung existiert nicht. Insbesondere scheidet für die hier in Rede stehende Maßnahme eine Einordnung als Justizverwaltungsakt i.S. von § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz – EGGVG – aus, da die Wohnungsverweisung nicht repressiven Zwecken, sondern der polizeilichen Gefahrenabwehr dient. Soweit § 34 a Abs. 5 PolG NRW auf einen „Antrag auf zivilgerichtlichen Schutz mit dem Ziel einer einstweiligen Anordnung“ Bezug nimmt, zielt dies ersichtlich auf die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Regelungen (vgl. etwa das ebenfalls zum 1.1.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz – GewSchG – und die dieses begleitenden Gesetzesänderungen), die in Fällen häuslicher Gewalt zwischen in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zivilgerichtliche Entscheidungen über die künftige Nutzung bzw. Überlassung der Wohnung ermöglichen. § 34 a PolG NRW soll hingegen eine vorübergehende polizeiliche Gefahrenabwehr bis zur Erlangung dieses zivilgerichtlichen Rechtsschutzes ermöglichen. Auch wenn das zur Folge hat, daß sich im Streitfall innerhalb weniger Tage zwei Gerichte verschiedener Gerichtsbarkeiten mit dem gleichen Lebenssachverhalt zu befassen haben, verbleibt es mangels einer gesetzlichen Sonderzuweisung für die das präventiv-polizeiliche Einschreiten betreffenden Streitigkeiten bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Der Antrag ist als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft, für diesen besteht auch ein Rechtsschutzinteresse. Denn die von den Polizeivollzugsbeamten des Antragsgegners am 24.1.2002 ausgesprochene und am gleichen Tage schriftlich bestätigte Wohnungsverweisung nebst Rückkehrverbot ist als unaufschiebbare Anordnung eines Polizeivollzugsbeamten gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO trotz des von dem Antragsteller erhobenen Widerspruchs vollziehbar, ohne daß es hierzu einer gesonderten behördlichen Anordnung bedürfte. Schon aus der für den Regelfall vorgesehenen gesetzlichen Befristung der Wohnungsverweisung auf einen Zeitraum von 10 Tagen ab Anordnung der Maßnahme folgt, daß es sich um eine im Rechtssinne unaufschiebbare Anordnung handelt. Das entspricht auch dem Ziel der Maßnahme, mit der flankierend zum Gewaltschutzgesetz sofort greifender Schutz des von der Gewalt Betroffenen gewährt werden soll.

Der danach als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Beschluß

VG Gelsenkirchen, § 34 a PolG NRW,
§ 80 Abs. 5 VwGO Wegweisung
Zu den Voraussetzungen für eine
Wegweisung nach § 34a PolG NRW

Beschluß des VG Gelsenkirchen vom 29.1.2002 – 17 L 117/02 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot anzuordnen, ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – eröffnet, da die Beteiligten über die Vollziehbarkeit einer

Die vorzunehmende Interessensabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt nur in Betracht, wenn eine Interessenabwägung ergibt, daß das private Interesse des Betroffenen an dem einstweiligen Nichtvollzug gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung vorrangig erscheint. [...] Ist die Verfügung weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig, so ist eine Abwägung der sonstigen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Letzteres ist hier geboten, da die Kammer auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse und der in der Kürze der für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes – GG -) zur Verfügung stehenden Zeit eine abschließende rechtliche Bewertung der betreffenden Anordnung nicht vorzunehmen vermag. Allerdings stellt sich die angefochtene Verfügung jedenfalls nicht als offensichtlich rechtswidrig dar.

Rechtsgrundlage für die Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot ist § 34 a Abs. 1 S. 1 PolG NRW. Danach kann die Polizei eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbarer Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen.

Diese am 1.1.2002 in Kraft getretene Regelung begegnet nach gegenwärtiger Einschätzung des Gerichts keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar stellt die Wohnungsverweisung einen erheblichen Eingriff in Grundrechte des Betroffenen dar. In Betracht kommen insbesondere das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG), dessen Schutzbereich auch das Besitzrecht des Mieters einer Wohnung umfaßt [...], das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG), das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG), [...], sowie (jedenfalls) das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Die genannten Grundrechte sind indessen nicht vorbehalt- bzw. schrankenlos gewährleistet. Eingriffe können nach Maßgabe der einschlägigen Schrankenvorbehalte [...] bzw. nach allgemeinen Grundrechtslehren zum Schutze gefährdeter Grundrechtspositionen der zu schützenden Person (hier: Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) gerechtfertigt sein (vgl. hierzu auch Ruder, Platz- bzw. Hausverweis, Betretungs- und Rückkehrverbot für gewalttätige Ehepartner?, VBIBW 2002, 11).

Ob darüber hinaus gestützt auf eine materiell-polizeirechtliche Ermächtigung über die unmittelbare

Gefahrenabwehr hinaus auch weitere Zwecke verfolgt werden können, etwa den Täter zum Nachdenken zu bewegen (vgl. dies verneinend: VG Stuttgart, Beschluß v. 17.5.5 2001 – 5 K 1912/01 –, VBIBW 2002, 43), mag hier dahin stehen. Zwar dient § 34 a PolG NRW ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs (vgl. LT-Drs. 13/1525, S. 9), auch dazu, den (verbesserten) zivilrechtlichen Rechtsschutz zu flankieren, indem dem Opfer nicht nur die Zeit zur Beantragung dieses Rechtsschutzes, sondern auch eine angemessene Bedenkzeit zugebilligt wird, was bei vordergründiger Betrachtung über eine Gefahrenabwehrmaßnahme hinausgehen könnte. Bei Berücksichtigung des gesamten Regelungskonzepts wird indessen deutlich, daß die in § 34 a Abs. 1 PolG NRW genannten Gefahren nicht nur bei Erlaß der Maßnahme, sondern bis zu deren zeitlicher Beendigung gegeben sein müssen. So zeigt etwa § 34 a Abs. 5 S. 3 PolG NRW, daß die Polizei gehalten sein kann, das Rückkehrverbot noch vor Ablauf der gesetzten Frist aufzuheben, dies wird naheliegenderweise dann in Betracht kommen, wenn die Gefahrenprognose nicht mehr zu rechtfertigen ist oder wenn die gefährdete Person ihrerseits die Wohnung verläßt und hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt, daß eine Rückkehr nicht beabsichtigt ist.

Die so verstandene Ermächtigung in § 34 a PolG NRW verstößt nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung nicht gegen das Übermaßverbot. Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot sind zur Abwehr der genannten Gefahren nicht generell ungeeignet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen, wenn also im Falle eines gemeinsamen Verbleibs der betreffenden Personen in der gemeinsamen Wohnung weiterhin ernstlich mit Gefahren der in § 34 a PolG NRW genannten Art zu rechnen ist, erscheint die Maßnahme auch erforderlich, da eine den Verursacher der Gefahr weniger belastende, zur Gefahrenabwehr aber in gleicher Weise geeignete Gefahrenabwehrmaßnahme nicht ersichtlich ist. Die Alternative – das Verlassen der bis dahin gemeinsam bewohnten Wohnung durch die gefährdete Person, ggf. bis zur Erreichung einer gegenteiligen Regelung durch das Zivilgericht – würde zwar den Adressaten der auf § 34 a PolG NRW gestützten Verfügung weniger belasten, hätte aber zur Folge, daß die genannten Grundrechtsbeeinträchtigungen die gefährdete Person treffen. Bei derart widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen erscheint es – auch mit Blick auf den hohen Wert der zu schützenden Rechtsgüter – angemessen, die mit dem Verlassen der Wohnung verbundenen rechtlichen und tatsächlichen Belastungen derjenigen Person aufzuerlegen, die die Gefahr, die zugleich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, verursacht hat (vgl. § 34 a Abs. 2 PolG NRW). Dies gilt jedenfalls für den

Zeitraum, den die gefährdete Person benötigt, um sich über die Möglichkeiten zivilgerichtlichen Rechtsschutzes zu informieren und entsprechende Anträge zu stellen, damit eine dauerhafte Abwehr der Gefahr sichergestellt werden kann. Daß der Gesetzgeber diesen Zeitraum abstrakt mit 10 Tagen bemessen hat (vgl. § 34 a Abs. 5 PolG NRW), erscheint weder sachwidrig noch unverhältnismäßig. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, daß die Polizei diese Frist im Einzelfall von vornherein verkürzen und – etwa bei Vorliegen neuer Erkenntnisse – jederzeit innerhalb der laufenden Frist verkürzen kann (vgl. § 34 a Abs. 5 S.1 und 3 PolG NRW).

Ist nach alldem davon auszugehen, daß die gesetzliche Ermächtigung in § 34 a PolG NRW, auf die der Antragsgegner seine hier in Streit stehende Maßnahme gestützt hat, wirksam ist, so vermag die Kammer auch offensichtliche Rechtsfehler bei Anwendung dieser Vorschrift nicht zu erkennen.

Es spricht Erhebliches für die Einschätzung der Polizeivollzugsbeamten des Antragsgegners, daß von dem Antragsteller eine Gefahr zumindest für die körperliche Unversehrtheit der Beigeladenen am 24.1.2002 ausgegangen ist und weiterhin ausgeht. Die Schilderung der Beigeladenen, wonach der Antragsteller sie am 23. und 24. Januar 2002 mehrfach geschlagen habe, ist weder für sich genommen unglaubhaft noch durch die eidesstattlich versicherten Erklärungen des Antragstellers widerlegt. [...] Zudem hat die Beigeladene [...] in der Vergangenheit mehrfach Strafanzeigen gegen den Antragsteller wegen vergleichbarer Sachverhalte erstattet. Daß sie die entsprechenden Anzeigen bzw. Anträge zurückgenommen hat, zwingt nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht ohne weiteres zu der Annahme, daß die Vorfälle nicht stattgefunden hätten. Denn die häusliche Gemeinschaft wurde danach jeweils fortgesetzt, was nahelegt, daß sich der Antragsteller und die Beigeladene versöhnt haben. Auch wenn nicht generell unterstellt werden kann, daß die Verursachung häuslicher Gewalt grundsätzlich eher Männern als Frauen zuzutrauen ist, sprechen im vorliegenden Fall neben der Vorgeschichte auch die Größen- und Kräfteverhältnisse der Beteiligten eher für die Richtigkeit der polizeilichen Sachverhaltenswürdigung. Wenn die Beigeladene den Antragsteller in der Vergangenheit ihrerseits tätlich angegriffen und verletzt haben sollte, so wäre zu erwarten, daß dieser die behaupteten Verletzungsfolgen in geeigneter Weise glaubhaft machen könnte. [...]

Die Entscheidung der Polizeivollzugsbeamten des Antragsgegners, von der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 34 a PolG NRW Gebrauch zu machen, läßt auch Ermessensfehler nicht erkennen. Die Entscheidung überschreitet weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens noch verkennt sie den Zweck der Ermächtigung (vgl. § 114 S. 1 VwGO).

Dient die Wohnungsverweisung nebst Rückkehrverbot gleichsam der Überbrückung des Zeitraums bis zur Beantragung und Erlangung zivilgerichtlichen Rechtsschutzes, so ist zunächst festzuhalten, daß im vorliegenden Fall eine zivilgerichtliche Regelung hinsichtlich der Nutzung der Wohnung nicht aus Rechtsgründen grundsätzlich ausgeschlossen erscheint. Denn selbst wenn der Antragsteller nicht nur Mieter, sondern Allein- und Miteigentümer der von ihm bewohnten Wohnung sein sollte, schließt dies eine zivilrechtliche Pflicht zur Überlassung der Wohnung an die Beigeladene nach dem ebenfalls zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz nicht grundsätzlich aus. Anknüpfungspunkt für die zu treffenden zivilgerichtlichen Anordnungen ist nach § 2 GewSchG lediglich das Führen eines auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalts; die Eigentumsverhältnisse sollen nach dem Willen des Gesetzgebers erst bei der Bemessung der zeitlichen Dauer der Wohnungsüberlassung Bedeutung erlangen. Darauf, ob die betroffenen Personen miteinander verheiratet sind, kommt es ebenfalls nicht entscheidend an.

Die zeitliche Geltungsdauer der Anordnung läßt ebenfalls einen Ermessensfehler nicht erkennen. Die

Dauer beträgt hier entsprechend der gesetzlichen Vorgabe 10 Tage. Anhaltspunkte, die die Polizei gemäß § 34 a Abs. 5 S. 1 PolG NRW hätten veranlassen müssen, eine kürzere Frist zu bestimmen, etwa besondere persönliche, familiäre oder berufliche Belange des Antragstellers, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Der vom Antragsteller in diesem Zusammenhang geäußerte Einwand, angesichts der dürftigen Beweislage sei die volle Ausschöpfung des Zeitraumes unverhältnismäßig, trägt nicht. Er kann sich lediglich auf der Voraussetzungsebene auswirken, nicht jedoch die zeitliche Reichweite der Maßnahme bestimmen. Allein der Umstand, daß der Antragsteller sich nach Aktenlage im Gespräch mit der Polizei ruhig und besonnen verhalten hat, läßt nicht ohne weiteres auf eine vor Ablauf der gesetzlichen Frist entfallene Gefährlichkeit der Situation schließen.

Die angeordnete Maßnahme ist schließlich auch hinreichend bestimmt. Nach § 34 a Abs. 1 S. 2 PolG NRW ist der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. Diesen räumlichen Bereich hat der Antragsgegner festgelegt auf die „Wohnung im Haus ...“. Diese Formulierung läßt sich bei verständiger Würdigung zweifelsfrei nur dahin verstehen, daß die bislang von dem Antragsteller und der Beigeladenen bewohnte Wohnung innerhalb des Mehrfamilienhauses gemeint ist. Die Beschränkung auf die Wohnung – ohne Nebenräume, nähere Umgebung o.ä. – bedeutet den geringst möglichen Eingriff innerhalb des Spektrums der durch § 34a PolG NRW ermöglichten Eingriffsmaßnahmen und wird damit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in besonderer Weise gerecht.

Sind nach alledem durchgreifende rechtliche Bedenken gegen die in Rede stehende Maßnahme im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht feststellbar, sieht das Gericht sich vor dem Hintergrund der verbleibenden, vorwiegend tatsächlichen Unsicherheiten zu einer Interessenabwägung veranlaßt, die entsprechend der aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO ersichtlichen gesetzgeberischen Wertung zu Lasten des Antragstellers ausfällt. Überwiegend persönliche Interessen des Antragstellers, die ein – zunächst nur – vorübergehendes Verlassen der Wohnung als unzumutbar erscheinen lassen würden, sind nicht erkennbar. Soweit der Antragsteller, wie er behauptet, für den streitbefangenen Zeitraum [...] keine Unterkunft bei seinem (nicht benannten) Freund gefunden hat und findet, zudem mittellos sein sollte, verblieb und verbleibt ihm die Möglichkeit, über das Ordnungsamt und das Sozialamt der Stadt sowohl Obdach als auch die notwendige Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Denn die Stadt ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu solchen Hilfe-

leistungen verpflichtet (vgl. § 14 Abs. 1 OBG NRW, § 4 Abs. 1 BSHG). Die Inanspruchnahme von Obdach und Sozialhilfeleistungen wäre dem Antragsteller bereits vom Zeitpunkt des Ergehens der streitbefangenen Maßnahmen an auch möglich gewesen. [...] Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hätte demgegenüber zur Folge, daß der Antragsteller und die Beigeladene in der Wohnung wieder aufeinander treffen würden, was nach Lage der Dinge mit erheblicher Wahrscheinlichkeit wiederum eine körperliche Auseinandersetzung mit derzeit nicht abschätzbaren Verletzungen zur Folge haben würde. Das wäre aber dem mit § 34 a PolG NRW und dem Gewaltschutzgesetz verfolgten Ziel gegenläufig, Gewalt zu verhindern. Ebenso widerspräche es der gesetzlichen Intention, der Forderung des Antragstellers zu entsprechen, die Beigeladene hätte sich in ein Frauenhaus begeben und damit ihm die Wohnung überlassen sollen. [...]